

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
---	--	------------	-------------------

BENUTZUNGSORDNUNG DER STADTBIBLIOTHEK REUTLINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581; berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 882 ff.), und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen die folgende Neufassung der Benutzungsordnung als Satzung am 30.04.2013 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Reutlingen mit Hauptstelle und Zweigstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reutlingen.
Sie hält Medien zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek steht jedem zur Benutzung offen.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten des Gebäudes.
- (4) Für die Ausleihe, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitung sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem als **Anlage** beigefügten **Gebührenverzeichnis** erhoben.
- (5) Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Stadtbibliothek.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

- (6) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Benutzer/die Benutzerin zur Zahlung fällig.
- (7) Gebührenschuldner ist der Benutzer/die Benutzerin.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.
Kinder unter 7 Jahren können nur über ihre Erziehungsberechtigten Medien entleihen.
Kinder unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten für das Ausleihen.
Erwachsene zahlen für die Ausleihe eine Gebühr nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Gebühr befreit.
- (2) Die personenbezogenen Daten des Benutzers/der Benutzerin werden von der Stadtbibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Der Speicherung der Daten wird zugestimmt.

§ 5 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.
- (2) Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/-in bzw. der/die Erziehungsberechtigte.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Bibliotheksausweises erhält der Benutzer/die Benutzerin gegen Gebühr einen Ersatzausweis.
- (4) Der Bibliotheksausweis wird ungültig, wenn er 6 Jahre nicht zum Ausleihen vorgelegt wird.

§ 6 Ausleihe, Fristverlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises und nach entrichteter Gebühr.

Die Medien müssen von dem Benutzer/der Benutzerin vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
---	--	------------	-------------------

Der Verbuchungsvorgang muss mit „Konto beenden“ abgeschlossen werden, bevor der Ausleihautomat verlassen wird. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haftet der Benutzer/die Benutzerin.

- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Präsenzbestände sind nicht entleihbar.
- (4) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden. Ausgenommen sind Medien der Musikbibliothek, die vom Inhalt her für mehrere Benutzer/-innen bestimmt sind (Noten mit mehreren Stimmen, Chormaterialien u. Ä.).
- (5) Eine Verlängerung der Leihfrist um weitere 4 Wochen ist bei einem Teil der Medien möglich, sofern keine Vormerkung vorliegt.
- (6) Ausgeliehene Medien können, bis auf wenige Ausnahmen, gegen eine Gebühr vorge-merkt werden.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Fachliteratur, Zeitschriftenaufsätze und Noten, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung über den auswärtigen Leihverkehr (s. Anlage) gegen Gebühr von anderen Bibliotheken angefordert werden.

§ 8 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so entstehen Versäumnisgebühren. Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
- (2) Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien durch den Vollstreckungsbeamten der Stadtverwaltung gegen Gebühr abgeholt.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung bibliothekseigener Medien an Dateien, Datenträgern und Geräten entstehen.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien, Schließfachschlüssel, Medienboxen, CD-, DVD-Hüllen, Texthefte, Beihefte, beschädigte Transponder u. Ä. ist Schadensersatz zu leisten. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 10

Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Mitgebrachte Taschen, Rucksäcke, Tüten, Körbe u. Ä. sind in den Schließfächern einzuschließen. Die Schließfächer dürfen nicht über Nacht genutzt werden.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Tiere – mit Ausnahme von Blindenführhunden – dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bibliothek wahr oder das mit seiner/ihrer Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/-innen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 01.07.2013

gez.

Bosch
Oberbürgermeisterin

	vom	Anzeige an das Regierungs- präsidium gem. § 4 (3) GO	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom Nr.	Inkraft- treten
Satzung	30.04.2013	16.07.2013	05.07.2013 Nr. 27	01.07.2013

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

Anlage zu 3.10

Anlage zur „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen“

Gebührenverzeichnis

Stand: 01.07.2013

Ausleihe von Medien		
für Personen ab 18 Jahren jährlich (Jahresgebühr)		18,00 EUR
für Personen ab 18 Jahren monatlich (Monatsgebühr)		3,00 EUR
Ersatz eines Bibliotheksausweises		
• Erwachsene		5,00 EUR
• Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren		2,50 EUR
Überschreiten der Leihfrist *		
pro Medium für jede angefangene Woche		
• Erwachsene		2,00 EUR
• Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren		1,00 EUR
Gebührenbescheid/Abholung		
• Erwachsene		25,00 EUR
• Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren		12,50 EUR
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums *	Wiederbeschaffungswert zzgl. 2,50 EUR Bearbeitungsgebühr	
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Material		
• Schließfachschlüssel		30,00 EUR
• Medienbox		7,00 EUR
• DVD-Hülle		1,00 EUR
• CD-Hülle		0,50 EUR
• Transponder		1,00 EUR
• Textheft, Beiheft		2,50 EUR
• CD-, DVD-Cover		1,00 EUR
Vormerkung eines Mediums, Medienwunsch		1,00 EUR
Bestellung eines Mediums über den auswärtigen Leihverkehr		1,50 EUR
	zzgl. den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten	
Adressenermittlung		1,50 EUR

* Für Sonderbestände gelten besondere Bestimmungen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

Anlage zu § 7

Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland Leihverkehrsordnung (LVO)

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport III A 5/1-9 Nr. 30/95- vom 21.08.1995 (MBI.NW.S.1472)

Präambel

Diese Leihverkehrsordnung regelt den Überregionalen Leihverkehr zwischen Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland. Darin eingeschlossen sind alle Bestell- und Ausleihformen. Die auf gegenseitigen Absprachen zwischen Bibliotheken beruhende Literaturvermittlung (z. B. innerkirchlicher Leihverkehr der kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken) unterliegt nicht dieser Leihverkehrsordnung. Auch die Fernleih-Direktbestellungen von Benutzern bei bestimmten Bibliotheken (z. B. bei den Zentralen Fachbibliotheken) werden von dieser Leihverkehrsordnung nicht berührt; für sie gelten ausschließlich die Benutzungs- und Entgeltordnungen dieser Bibliotheken.

Der Überregionale Leihverkehr zwischen Bibliotheken beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Das bedeutet, dass alle Teilnehmerbibliotheken verpflichtet sind,

- sich nicht nur an der nehmenden, sondern auch an der gebenden Fernleihe zu beteiligen,
- ihre Bestände auf Anforderung an die regionalen Verbundsysteme bzw. Gesamtverzeichnisse zu melden,
- für ihre im Rahmen des Leihverkehrs erbrachten Dienstleistungen in der Regel keine Kosten zu berechnen.

Für die Organisation des Leihverkehrs und die Beachtung der Bestimmungen dieser Leihverkehrsordnung durch die Teilnehmerbibliotheken übernehmen die regionalen Leihverkehrszentralen eine besondere Verantwortung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gliederung des Deutschen Leihverkehrs

- (1) Der Deutsche Leihverkehr ist eine kooperative Einrichtung von Bibliotheken zur Vermittlung von am Ort nicht vorhandener Literatur. Er gliedert sich in den Regionalen Leihverkehr und den Überregionalen Leihverkehr.
- (2) Der Regionale Leihverkehr dient der allgemeinen Literaturversorgung in den Leihverkehrsregionen. Soweit dafür besondere Regelungen durch die Länder erforderlich sind, haben sie den Bedürfnissen der Einheitlichkeit des Deutschen Leihverkehrs Rechnung zu tragen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
---	--	------------	-------------------

- (3) Der Überregionale Leihverkehr dient der Förderung von Forschung und Lehre. Darüber hinaus vermittelt er wissenschaftliche Literatur für Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie Berufsarbeit. Er wird durch die vorliegende Leihverkehrsordnung geregelt.

§ 2

Teilnahme am Überregionalen Leihverkehr

- (1) Zum Überregionalen Leihverkehr können allgemein zugängliche wissenschaftliche öffentliche Bibliotheken zugelassen werden, wenn sie
 - a) durch den Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Bestellungen sowie eine sachgerechte Verwaltung der aus anderen Bibliotheken entliehenen Medien sicherstellen,
 - b) über einen angemessenen bibliographischen Apparat verfügen,
 - c) Bestände besitzen, die für den Leihverkehr von Bedeutung sind.
- (2) Firmenbibliotheken können zum Überregionalen Leihverkehr unter den Bedingungen des § 2 Abs. 1 sowie unter der weiteren Voraussetzung zugelassen werden, dass sie bereit sind, sich in erheblichem Umfang gebend am Leihverkehr zu beteiligen. Ein erheblicher Umfang des Leihverkehrs ist anzunehmen, wenn ein ausgewogenes Verhältnis zwischen gebendem und nehmendem Leihverkehr besteht. Bei der Zulassung ist auch zu berücksichtigen, ob der Literaturbedarf nicht durch den Regionalen Leihverkehr gedeckt werden kann.
- (3) An jedem Ort nimmt in der Regel nur eine Bibliothek am Überregionalen Leihverkehr teil. Die Zulassung weiterer Bibliotheken setzt voraus, dass der Umfang ihres Leihverkehrs oder die Eigenart ihrer Bestände ihren Anschluss rechtfertigen.
- (4) Die Teilnahme einer Bibliothek am Überregionalen Leihverkehr beginnt mit der Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste des zuständigen Landes und erlischt mit der Streichung aus dieser Liste. Die Leihverkehrslisten der Länder werden bei den regional zuständigen Leihverkehrszentralen geführt, denen auch die Sorge für die Veröffentlichung und die Bekanntmachung von Änderungen obliegt.
- (5) Eine Bibliothek wird aus der Leihverkehrsliste gestrichen, wenn die Voraussetzungen für ihre Zulassung entfallen oder sie den Verpflichtungen des § 5 nicht nachkommt.
- (6) Über die Aufnahme der Bibliothek als unmittelbare oder mittelbare Teilnehmerin am Leihverkehr (vgl. § 3) in die amtliche Leihverkehrsliste sowie über Änderungen und Streichungen entscheidet nach Anhörung der Leihverkehrszentrale das zuständige Ministerium des Landes, in dem die Bibliothek liegt.

§ 3

Unmittelbare und mittelbare Teilnahme

- (1) Zur unmittelbaren Teilnahme am Überregionalen Leihverkehr können Bibliotheken zugelassen werden, wenn sie die Anforderungen des § 2 erfüllen und über hinreichende regionale und überregionale Nachweisinstrumente für Direktbestellungen verfügen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

- (2) Bibliotheken, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, können als mittelbare Teilnehmerinnen zugelassen werden. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung zu einer Leitbibliothek. Die Zuordnung zu einer Leitbibliothek wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen zur unmittelbaren Teilnahme nach § 3 Abs. 1 gegeben sind. Über Zuordnung und Aufhebung entscheidet das zuständige Ministerium nach Anhörung der Leihverkehrszentrale und der betreffenden Leitbibliothek.

§ 4 Leitbibliotheken

- (1) Die Leitbibliotheken haben die Aufgabe, Bestellungen der ihnen zugeordneten Bibliotheken, soweit sie sie nicht selbst erledigen können, so zu bearbeiten, dass sie den Anforderungen des Leihverkehrs entsprechen.
- (2) Als Leitbibliotheken können nur Bibliotheken bestimmt werden, die
- a) unmittelbar am Leihverkehr teilnehmen,
 - b) organisatorisch und fachlich in der Lage sind, die ihnen zugeordnete Bibliotheken in der Abwicklung des Leihverkehrs zu beraten und zu betreuen,
 - c) einen für ihre Leitfunktion geeigneten bibliographischen Apparat besitzen,
 - d) Zugriff auf leihverkehrsrelevante Datenbanken haben,
 - e) ihre Bestände in Verbunddatenbanken oder regionalen Bestandsverzeichnissen nachweisen,
 - f) über Bestände verfügen, mit denen sie einen erheblichen Teil des Bedarfs der zugeordneten Bibliotheken decken.
- (3) Das zuständige Ministerium bestimmt nach Anhörung der betreffenden Bibliothek sowie der zuständigen Leihverkehrszentrale, welche Bibliothek die Funktion einer Leitbibliothek wahrnimmt.

§ 5 Pflichten der Bibliotheken

Die am Überregionalen Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken sind verpflichtet,

- a) diese Leihverkehrsordnung und sonstige, den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Literatur nur zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken zu bestellen,
- b) grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),
- c) auf Anforderung ihre Bestandsnachweise in die regionalen und Überregionalen Verbunddatenbanken und Gesamtverzeichnisse einzubringen und aktuell zu halten,
- d) Leihverkehrsstatistiken nach festgelegten Mustern zu führen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 6

Aufgabe der Bestellungen; Einschaltung von Leitbibliotheken

- (1) Alle Bibliotheken sind verpflichtet, die Bestände im örtlichen und gegebenenfalls überörtlichen Verflechtungsbereich vor Inanspruchnahme des Überregionalen Leihverkehrs zu nutzen.
- (2) Bibliotheken, die gemäß § 2 zugelassen und keiner Leitbibliothek zugeordnet sind, geben ihre Bestellungen unmittelbar in den Überregionalen Leihverkehr.
- (3) Bibliotheken, die einer Leitbibliothek zugeordnet sind, senden ihre Bestellungen an diese, sofern nicht Direktbestellungen nach § 12 vorzunehmen sind.
- (4) Die Leitbibliothek überprüft die ihr zugegangenen Bestellungen auf ihre Übereinstimmung mit dieser Leihverkehrsordnung. Bestellungen, die sie nicht selbst positiv erledigen kann, leitet sie weiter. Dabei ist sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bibliographischen Angaben verantwortlich.

§ 7

Überleitungen von Bestellungen des Regionalen Leihverkehrs

- (1) Bestellungen des Regionalen Leihverkehrs können auf Antrag in den Überregionalen Leihverkehr übergeleitet werden, wenn sie dessen Zweck gemäß § 1 Abs. 3 entsprechen und den Formvorschriften genügen. Die Überleitung setzt einen Antrag der bestellenden Bibliothek voraus, der durch den Vermerk bzw. Stempelaufdruck „Überleitung erbeten“ auf dem Bestellschein erfolgt. Durch den Antrag verpflichtet sich die bestellende Bibliothek für die jeweilige Bestellung die Benutzungsbestimmungen dieser Leihverkehrsordnung, insbesondere § 28, einzuhalten.
- (2) Die Leitbibliothek versieht die Bestellscheine mit dem Stempelaufdruck „Überregionaler Leihverkehr“ sowie mit ihrem Siegel. Mit ihrem Stempelaufdruck übernimmt die Leitbibliothek die Gewähr dafür, dass bei der bestellenden Bibliothek die Voraussetzungen für die Einhaltung dieser Leihverkehrsordnung vorliegen und die Erledigung im örtlichen und gegebenenfalls überörtlichen Verflechtungsbereich erfolglos versucht wurde.
- (3) Die Überleitung wird in der Regel von der zuständigen Leitbibliothek vorgenommen: sie kann auch durch die Leihverkehrszentrale erfolgen.

§ 8

Leihverkehrsregionen

- (1) Für die Durchführung des Überregionalen Leihverkehrs ist die Bundesrepublik Deutschland in Leihverkehrsregionen eingeteilt. Leihverkehrsregionen und Verbundregionen sind in der Regel identisch. Für die Koordinierung des Leihverkehrs in den Regionen sind Leihverkehrszentralen zuständig. Für das Land Nordrhein-Westfalen fungiert als Leihverkehrszentrale der Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen im Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln. Zugeordnet sind der Leihverkehrsregion Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

- (2) Die Bestände der Deutschen Bibliothek mit ihren Standorten Deutsche Bücherei in Leipzig (1913 ff.) und Deutsche Bibliothek in Frankfurt a. M. (1945 ff.) stehen im Leihverkehr nach Ausschöpfen der Ressourcen in den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken entsprechend den Regelungen in den §§ 10, 12 bis 14 zur Verfügung. Bestellungen mit den Erscheinungsjahren 1913 – 1944 werden an die Deutsche Bücherei in Leipzig, Bestellungen mit den Erscheinungsjahren 1945 ff. von den Bibliotheken der neuen Länder an die Deutsche Bücherei, von Bibliotheken der alten Länder an die Deutsche Bibliothek geschickt.

§ 9 Regionalprinzip

- (1) Bibliotheken und Leihverkehrszentralen sind verpflichtet, für die Erledigung der Bestellungen zuerst alle Möglichkeiten der eigenen Leihverkehrsregion auszuschöpfen (Regionalprinzip). Bei Nachweisen in der eigenen Region dürfen Bestellscheine nur dann in andere Regionen weitergeleitet werden, wenn in der eigenen Region eine angemessene Erledigung nicht möglich ist.
- (2) Das Regionalprinzip gilt für alle Bestellungen, sowohl bei Lenkung über die Leihverkehrszentralen als auch bei Direktbestellungen.

§ 10 Bestellungen über Leihverkehrszentralen

- (1) Über die eigene Leihverkehrszentrale sind Bestellungen zu leiten, wenn es keine dezentral benutzbaren Gesamtverzeichnisse der eigenen Region gibt und in den überregionalen Verbunddatenbanken keine Besitznachweise für die eigene Region ermittelt worden sind (vgl. § 12 Abs. 1 a und b).
- (2) Die Leihverkehrszentrale ermittelt die Fundorte in der eigenen Region und legt die Reihenfolge der anzugehenden Bibliotheken nach den regionalen Gegebenheiten fest.
- (3) Ist in der eigenen Region kein Fundort nachzuweisen und eine Weiterleitung nicht ausgeschlossen (vgl. §§ 16 Abs. 2; 22 und 23), so leitet die Leihverkehrszentrale die Bestellungen entweder an die von der bestellenden Bibliothek ermittelten Fundorte außerhalb der Region weiter oder legt den weiteren Leitweg unter Berücksichtigung von Leitwegempfehlungen der bestellenden Bibliothek fest. Dieser Leitweg sieht in der Regel nur den verkürzten Umlauf vor. Er berücksichtigt bei eindeutiger fachlicher Zuordnung der Bestellung eine Schwerpunktbibliothek und eine Leihverkehrszentrale, anderenfalls zwei Leihverkehrszentralen.
- (4) Ist im verkürzten Umlauf kein Fundort nachzuweisen, kann die Bestellung an die regionale Pflichtexemplarbibliothek oder an die Deutsche Bibliothek weitergeleitet werden, soweit deren Sammelgebiete betroffen sind.
- (5) Ohne Einschaltung der eigenen Leihverkehrszentrale können Bestellungen an eine andere Leihverkehrszentrale geleitet werden, wenn keine Direktbestellungen nach § 12 Abs. 1 möglich sind und die dezentral benutzbaren Gesamtverzeichnisse der eigenen Region so vollständig sind, dass ein Besitz in der eigenen Region ausgeschlossen erscheint.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 11 Direktbestellungen

- (1) Möglichkeiten der Direktbestellungen sind unter Beachtung des Regionalprinzips bevorzugt zu nutzen. Dabei müssen zunächst Bestandsnachweise gemäß § 12 Abs. 1 genutzt werden, ehe Direktbestellungen ohne Bestandsnachweise nach den §§ 13 und 14 zulässig sind.
- (2) Bei Direktbestellungen legt die Ausgangsbibliothek bzw. deren Leitbibliothek den Leitweg fest (vgl. § 6 Abs. 3). Dabei sind sie gebunden an die regionalen und überregionalen Leitwegempfehlungen.

§ 12 Direktbestellungen aufgrund von Bestandsnachweisen

- (1) Nicht über die Leihverkehrszentrale, sondern direkt bei Bibliotheken wird Literatur bestellt, wenn sie nachgewiesen ist in:
 - a) Verbunddatenbanken bzw. Gesamtverzeichnissen oder Verzeichnissen einzelner Bibliotheken der eigenen Leihverkehrsregion,
 - b) überregionalen Verbunddatenbanken bzw. Gesamtverzeichnissen,
 - c) Verzeichnissen überregionaler Schwerpunktbibliotheken,
 - d) Verbunddatenbanken bzw. Gesamtverzeichnissen oder Verzeichnissen einzelner Bibliotheken anderer Leihverkehrsregionen.
- (2) Bei mehreren Besitznachweisen gilt in der Regel folgender Leitweg:
 - a) Bibliotheken der eigenen Leihverkehrsregion; Lenkanweisungen der Leihverkehrszentrale sind zu beachten,
 - b) überregionale Schwerpunktbibliothek,
 - c) Bibliotheken anderer Regionen, wobei die Sigel nach Regionen zu ordnen sind. Sigel von Hochschulinsti- tuts- und Präsenzbibliotheken sind an letzter Stelle und nur dann anzugeben, wenn Kopien gewünscht werden; dabei ist die Bestellung an die zuständige Hochschulbibliothek zu richten.
- (3) Besitznachweise der Deutschen Bibliothek bleiben in der Regel unberücksichtigt.
- (4) Nichtperiodisch erscheinende Literatur, die nur in Hochschulinsti- tuten nachgewiesen ist, soll im überörtlichen Bereich erst herangezogen werden, wenn die regionale Pflicht- exemplarbibliothek oder die Deutsche Bibliothek und – bei eindeutiger fachlicher Zuord- nung der Bestellung – die überregionale Schwerpunktbibliothek erfolglos angegangen worden sind. Bestellungen sind an die zuständige Hochschulbibliothek zu richten.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 13

Direktbestellungen von periodisch erscheinender Literatur ohne Bestandsnachweise

- (1) Deutsche Zeitschriften ab 1945, die in Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachgewiesen sind, werden wie folgt bestellt:
 - a) bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar bei der überregionalen Schwerpunktbibliothek,
 - b) wenn dort nicht vorhanden oder wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, bei der regionalen Pflichtexemplarbibliothek oder bei der Deutschen Bibliothek.
- (2) Bestellungen auf deutsche Zeitschriften vor 1945, die in Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachgewiesen sind, werden wie folgt geleitet:
 - a) Leihverkehrszentrale der eigenen Region,
 - b) regionale Pflichtexemplarbibliothek oder die Deutsche Bibliothek.
- (3) Bestellungen auf ausländische Zeitschriften, die in Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachzuweisen sind, werden unmittelbar an die zuständige überregionale Schwerpunktbibliothek geschickt.
- (4) Bestellungen auf Zeitungen, die in Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachzuweisen sind, werden folgendermaßen geleitet:
 - a) deutschsprachige Zeitungen an den Standortkatalog der deutschen Presse bei der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen; falls dort ohne Bestandsnachweis, an die regionale Pflichtexemplarbibliothek oder ab Erscheinungsjahr 1913 an die Deutsche Bibliothek,
 - b) fremdsprachige Zeitungen und im Ausland erschienene deutschsprachige Zeitungen an das Standortverzeichnis Ausländischer Zeitungen und Illustrierter (SAZI) in der Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz.
- (5) Die für die bestellende Bibliothek zuständige Leihverkehrszentrale wird eingeschaltet, wenn dort ein Nachweis erwartet werden kann.

§ 14

Direktbestellungen von nichtperiodisch erscheinender Literatur ohne Bestandsnachweise

- (1) Ohne Einschaltung der Leihverkehrszentrale werden Bestellungen direkt an Bibliotheken gerichtet, bei denen der Besitz erwartet werden kann. Dies gilt für
 - a) Werke aus den Literaturgruppen, die in den konventionellen Zentralkatalogen nicht erfasst sind,
 - b) Veröffentlichungen außerhalb des Buchhandels. Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung an die überregionalen Schwerpunktbibliotheken, anderenfalls an die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken oder an die Deutsche Bibliothek zu richten, soweit deren Sammelgebiete betroffen sind.
- (2) Die Direktbestellung seltener oder sehr spezieller Werke ist zulässig, wenn der Besitz nur bei einer bestimmten Bibliothek erwartet werden kann.
- (3) Werke, die von einer früher angegangenen Bibliothek nicht sogleich geliefert werden konnten oder schon einmal geliefert worden sind, können dort unmittelbar erneut bestellt werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
---	--	------------	-------------------

§ 15 Bestellvorgang

- (1) Bestellungen erfolgen in der Regel als Briefpost. Darüber hinaus können Direktbestellungen mit Bestandsnachweisen nach § 12 über Telekommunikation im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Bibliotheken durchgeführt werden.
- (2) Für die Bestellungen im Leihverkehr werden einheitliche Formulare nach anliegendem Muster verwendet. Für jeden gewünschten Titel ist ein eigenes Formular auszufüllen.
- (3) Beim Ausfüllen der Bestellscheine ist Folgendes zu beachten:
 - a) Die Bestellscheine sind maschinenschriftlich und in allen Teilen vollständig auszufüllen. Abkürzungen im Titel sind nicht zulässig.
 - b) Jeder Bestellschein trägt den Namen des verantwortlichen Sachbearbeiters bzw. eine entsprechende Kennung bei automatischer Bearbeitung und wird mit einer Bestellnummer und dem Ausgangsdatum versehen.
 - c) Das bestellte Werk ist bibliographisch zu ermitteln und die bibliographische Fundstelle zu vermerken. Negative Ermittlungsergebnisse sind gegebenenfalls zu vermerken. Kann ein Werk bibliographisch nicht ermittelt werden, ist zumindest anzugeben, wo es zitiert ist.
 - d) Nachgewiesene Signaturen sind zu vermerken.
 - e) Bei Bestellungen auf Monographien, die fachlich eindeutig zuzuordnen sind, ist das Sigel der überregionalen Schwerpunktbibliothek anzugeben.
 - f) Auf den Bestellscheinen ist anzukreuzen bzw. anzugeben,
 - wenn nur eine bestimmte Ausgabe oder Auflage eines Werkes gewünscht wird,
 - der Zeitpunkt, nach dem die Erledigung zwecklos ist,
 - bis zu welcher Höhe außergewöhnliche Kosten (vgl. § 30 Abs. 2) ohne vorherige Rückfrage übernommen werden,
 - wenn in Ausnahmefällen der Gesamtumlauf durch alle Leihverkehrszentralen gewünscht wird.

§ 16 Vereinfachtes Bestellverfahren innerhalb der Leihverkehrsregion

- (1) Aufgrund besonderer Regelungen innerhalb der Leihverkehrsregion ist es zulässig, Monographien ohne bibliographische Überprüfung bei der zuständigen Leihverkehrszentrale zu bestellen. Vereinfachte Bestellungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- (2) Vereinfachte Bestellungen werden nur innerhalb der Leihverkehrsregion bearbeitet. Ihre Weiterleitung an Bibliotheken oder Leihverkehrszentralen anderer Regionen ist unzulässig.
- (3) Kann eine vereinfachte Bestellung innerhalb der Region nicht erledigt werden, geht sie an die bestellende Bibliothek zurück.
- (4) Auf Wunsch des Benutzers können Bestellscheine des vereinfachten Verfahrens, die ohne Erfolg zurückgegangen sind, nach bibliographischer Ermittlung und Ergänzung und nach Tilgung der besonderen Kennzeichnung in den Regionalen oder Überregionalen Leihverkehr gegeben werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 17 Unverzügliche Bearbeitung

Bibliotheken und Leihverkehrszentralen sind verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Bestellungen unverzüglich zu bearbeiten und weiterzuleiten. Bücher und Kopien sind ohne Verzögerung bereitzustellen und zu versenden.

§ 18 Fehlerhafte und unvollständige Bestellungen

- (1) Bestellungen, die den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen, können von den Bibliotheken oder Leihverkehrszentralen unbearbeitet an die Ausgangs- bzw. Leitbibliothek zurückgesandt werden. Der Grund der Rücksendung ist zu vermerken.
- (2) Bibliotheken und Leihverkehrszentralen sollen auf den Bestellscheinen Korrekturen und Ergänzungen vornehmen, die sich bei der Bearbeitung ergeben haben.

§ 19 Weiterleitung und Rücksendung von Bestellungen

- (1) Kann eine Bibliothek eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so gibt sie diese mit einem entsprechenden Vermerk auf dem festgesetzten Leitweg weiter.
- (2) An die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden Bestellungen,
 - a) die als Direktbestellungen von den angegangenen Bibliotheken nicht ausgeführt werden können,
 - b) auf denen die kostenpflichtige Lieferung eines Ersatzmediums angeboten wird, aber wegen fehlender oder unzureichender Kostenübernahme-Erklärung (vgl. § 15 Abs. 3 f) nicht erledigt werden kann,
 - c) die den Leitweg ergebnislos durchlaufen haben,
 - d) deren Erledigungstermin (§ 15 Abs. 3 f) überschritten ist,
 - e) die sich auf Werke beziehen, die in mindestens drei Bibliotheken außerhalb der eigenen Region vorhanden, aber nicht erhältlich waren.
- (3) Bestellungen, die in den Sammelbereich der überregionalen Schwerpunktbibliotheken fallen und dort nicht positiv zu erledigen sind, werden von diesen gegebenenfalls an die einschlägigen Fachzentalkataloge weitergeleitet. Soweit Schwerpunktbibliotheken Bestellungen erhalten, die nicht in ihren Sammelbereich fallen, geben sie diese unmittelbar an die zuständige Schwerpunktbibliothek weiter.
- (4) Ist eine Bestellung nach verkürztem Umlauf ergebnislos zurückgekommen, so kann der Umlauf in begründeten Einzelfällen fortgesetzt werden.
- (5) Vormerkungen werden in der Regel nur auf Antrag der bestellenden Bibliothek vorgenommen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
---	--	------------	-------------------

§ 20

Übergänge zwischen dem Überregionalen und dem Internationalen Leihverkehr

- (1) Bestellungen auf ausländische periodisch erscheinende Literatur können in den Internationalen Leihverkehr gegeben werden, wenn diese in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nicht nachgewiesen und in der zuständigen Schwerpunktbibliothek nicht vorhanden ist.
- (2) Bestellungen auf ausländische nichtperiodisch erscheinende Literatur können erst nach verkürztem Umlauf (§ 10 Abs. 3) in den Internationalen Leihverkehr gegeben werden.
- (3) Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf in Deutschland erschienene Publikationen werden bei der zuerst angegangenen Bibliothek oder Leihverkehrszentrale erforderlichenfalls bibliographisch ermittelt und mit einem Leitweg versehen.
- (4) Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf nicht in Deutschland erschienene Publikationen, die keine bibliographische Fundstelle aufweisen und in den eigenen Katalogen nicht ermittelt werden, können an die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden. In den Umlauf dürfen sie nur gegeben werden, wenn sie bibliographisch nachgewiesen sind.
- (5) Für grenzüberschreitende Verbünde können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 21

Versandbestimmungen

- (1) Bücher und andere Medien sind sachgerecht zu versenden, um Verluste und Transportschäden zu vermeiden. Bücherautodienste sind gegenüber dem Postversand zu bevorzugen, sofern dadurch keine Verzögerung eintritt.
- (2) Bei Postversand wird jedem Werk der dafür bestimmte Teil des Bestellformulars, außerdem jeder Sendung ein eigenes datiertes Begleitformular mit Angabe der Bandzahl und der Bestellnummer beigelegt.
- (3) Die Bestellformulare (in konventioneller oder in elektronischer Form) gelten nach Anbringung des Tagesdatums und nach Versand der Medien als Versandbeleg. Sie werden nach Rückkehr der verliehenen Medien vernichtet bzw. gelöscht.
- (4) Bei Postversand werden Bestellungen und Medien getrennt versandt.
- (5) Alle Leihverkehrssendungen werden äußerlich mit dem Vermerk „Deutscher Leihverkehr“ gekennzeichnet.

§ 22

Unzulässige Bestellungen

- (1) Nicht zulässig sind Bestellungen von Werken,
 - a) die bei der bestellenden, einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort oder im Bibliothekssystem einer bestellenden Hochschulbibliothek vorhanden sind,
 - b) die im Buchhandel zu einem geringen Preis erhältlich sind.
- (2) Ausnahmen sind von der bestellenden Bibliothek zu begründen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 23

Auf die Leihverkehrsregion beschränkte Bestellungen

Von der Weiterleitung über den Bereich der Leihverkehrsregion hinaus ausgenommen sind Bestellungen

- a) von Werken, für die mindestens drei Besitzvermerke bei Bibliotheken der eigenen Region ermittelt wurden,
- b) von Neuerscheinungen, sofern nicht Standortnachweise aus anderen Regionen vorliegen,
- c) von Werken, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln, einschließlich neuerer Reiseführer,
- d) im Rahmen des vereinfachten Bestellverfahrens (vgl. § 16).

§ 24

Ausleihbeschränkungen

- (1) Vom Versand nach auswärts dürfen ausgenommen werden:
 - a) Werke von besonderem Wert, insbesondere Werke des 16. und 17. Jahrhunderts,
 - b) Werke außergewöhnlichen Formats,
 - c) Loseblattausgaben und ungebundene Periodika,
 - d) nicht in Buchform vorliegende Medien, sofern sie infolge ihrer Beschaffenheit durch die Versendung gefährdet werden,
 - e) Werke in schlechtem Erhaltungszustand,
 - f) Lesesaal- und Handbibliotheksbestände,
 - g) am Ort besonders viel benutztes Schrifttum, insbesondere Bestände der Lehrbuchsammlungen.
- (2) Das Prinzip der Gegenseitigkeit gebietet es, Ausnahmen vom Versand auf Sonderfälle zu beschränken.
- (3) Die Ausnahme vom Versand ist in jedem Fall zu begründen. Die Bibliotheken sollen prüfen, ob ein Versand unter besonderen Bedingungen möglich ist; diese Bedingungen sind der Ausgangsbibliothek mitzuteilen.
- (4) Ist ein Versand nicht möglich, so wird der Bestellschein in der Regel an die Ausgangsbibliothek zurückgesandt.

§ 25

Kopien im Leihverkehr

Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes werden grundsätzlich nur in Reproduktionen geliefert, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 26 Benutzung der entliehenen Werke

Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Werke aufgrund ihrer eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist an Auflagen der gebenden Bibliothek gebunden.

§ 27 Leihfristen

Die Leihfrist beträgt ausschließlich der Zeit für Hin- und Rücksendung für Monographien einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die gebende Bibliothek kürzere Fristen festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig bei der gebenden Bibliothek zu beantragen.

§ 28 Rücksendung, Schadenersatz

- (1) Die nehmende Bibliothek ist für die fristgerechte und sachgerechte Rücklieferung der entliehenen Medien verantwortlich; dabei hat die Rücksendung in gleicher Versandform wie die Anlieferung zu erfolgen.
- (2) Die nehmende Bibliothek haftet verschuldensunabhängig für Verlust und Beschädigung, auch wenn diese auf den Versandwegen entstehen. Sie hat ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die gebende Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen Art und Höhe des Schadenersatzes. Im Falle der Beschädigung kann die gebende Bibliothek anstelle der Ersatzbeschaffung Reparatur oder Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

§ 29 Änderung der Benutzungsmodalitäten

Änderungen der Benutzungsmodalitäten (z. B. Leihfristverlängerung, Benutzung außerhalb der Bibliothek) werden von der nehmenden Bibliothek bei der gebenden Bibliothek beantragt. Wendet sich ein Benutzer direkt an die gebende Bibliothek, so hat diese ihre Antwort an die nehmende Bibliothek, nicht an den Benutzer zu richten.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
--	--	------------	-------------------

§ 30 Kosten

- (1) Die im Leihverkehr entstehenden Kosten werden von der Bibliothek getragen, bei der sie entstehen. Eine gegenseitige Verrechnung zwischen den Bibliotheken findet nicht statt.
- (2) Außergewöhnliche Kosten (für Schnellsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen, umfangreiche Kopienlieferungen, zum Verleih angeforderte Ersatzmedien, Dokumentenlieferungen per Telekommunikation) werden der gebenden Bibliothek auf Verlangen von der nehmenden Bibliothek erstattet.

Sonderbestimmungen für den Leihverkehr mit Handschriften und anderem wertvollen Bibliotheksbesitz

§ 31 Bestellung und Entleihung

- (1) Handschriften, Inkunabeln, sonstige wertvolle Drucke und anderer seltener oder kostbarer Bibliotheksbesitz können nur zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung auf begründeten Antrag ausgeliehen werden.
- (2) Vor jeder Bestellung ist zu prüfen, ob der Benutzungszweck nicht auch durch reprographische Wiedergaben erfüllt werden kann; gegebenenfalls ist dies bei der Bestellung anzugeben. Die Lieferung von Reproduktionen richtet sich nach der Benutzungsordnung der gebenden Bibliothek.
- (3) Alle Bestände von besonderem Rang (aufgrund von Alter, Inhalt, Ausstattung, Zusammensetzung, Provenienz, Einband u. Ä.), insbesondere Handschriften mit Miniaturen, sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 32 Benutzungsbedingungen

- (1) Der in § 31 genannte Bibliotheksbesitz wird nur an Bibliotheken verliehen, die besondere Gewähr für sichere Aufbewahrung, fachgerechte Behandlung und Benutzung unter ständiger Aufsicht bieten.
- (2) Die gebende Bibliothek kann die Einhaltung zusätzlicher Benutzungsbedingungen verlangen.

§ 33 Anfertigung von Reproduktionen

Reproduktionen aller Art bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der gebenden Bibliothek.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 351-50	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Reutlingen	SR 3.10	Stand: 07/2013
---	--	------------	-------------------

§ 34 Leihfrist

Die Leihfrist beträgt in der Regel drei Monate. Im Übrigen gilt § 27.

§ 35 Versand

- (1) Das Leihgut wird in besonders sorgfältiger Verpackung und unter angemessener Wertversicherung getrennt von anderem Bibliotheksbesitz versandt. Über Form und Art des Versandes entscheidet die gebende Bibliothek. Die nehmende Bibliothek ist bei der Rücksendung an dasselbe Verfahren gebunden.
- (2) Jeder Sendung ist auf dem Hin- und Rückweg ein Begleitschreiben beizufügen, das die Objekte genau bezeichnet, Wert und Leihfrist angibt und - soweit notwendig – auf etwaige Schäden oder fehlende Teile hinweist. Eine zweite Ausfertigung des Begleitschreibens wird mit getrennter Post versandt. Der Empfang des Leihgutes ist bei Hin- und Rücksendung umgehend zu bestätigen.

§ 36 Schadenfeststellung

- (1) Jede eingehende Sendung ist bei Empfang auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Begleitschreibens zu prüfen.
- (2) Abweichungen in Bezug auf Inhalt, Vollständigkeit und Erhaltung sowie während der Benutzung neu auftretende Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die nehmende Bibliothek ist nicht berechtigt, Schäden eigenmächtig zu beheben.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Leihverkehrsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die mit RdErl. des Kultusministeriums vom 30.05.1979 (SMBl NW. 221) in Kraft gesetzte Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und die mit gleichem RdErl. erlassenen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.